

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Telekommunikation)

der

netzpionier GmbH

Hans-Sachs-Gasse 6/5
A-1180 Wien

tel: +43 1 268 545 300
fax: +43 1 268 545 399

E-Mail: office@netzpionier.at
Internet: www.netzpionier.at

telefono ist ein Projekt der netzpionier GmbH
Internet: www.telefono.at



Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Leistungsumfang	3
3. Geltungsbereich.....	3
4. Vertragsverhältnis.....	3
5. Bonitätsprüfung.....	4
6. Entgelte	4
7. Zahlungsbedingungen	4
8. Kreditlimit, Bankgarantie & Depositzahlungen.....	5
9. Fälligkeit	6
10. Zahlungsverzug.....	6
11. Dauer des Vertragsverhältnisses, Kündigung und Sperre.....	7
ordentliche Kündigung ohne Mindestvertragsdauer	7
ordentliche Kündigung mit Mindestvertragsdauer	7
außerordentliche Kündigung mit/ohne Mindestvertragsdauer	7
außerordentliche Beendigung des Vertrags.....	8
12. Streitigkeiten über Forderungen.....	8
13. Gerichtliche Geltendmachung von Einwänden	9
14. Daten des Kunden.....	9
15. Datenschutz, Geheimhaltung, Vertraulichkeit.....	9
16. Haftung.....	10
17. Pflicht des Kunden.....	11
18. Eigentumsvorbehalt.....	12
19. Dienstqualität.....	12
20. Wartung und Instandhaltung.....	13
21. Übertragung von Rechten und Pflichten & Weiterverkauf.....	13
22. Notrufe.....	13
23. Änderungen der AGB und Entgelte	13
24. Rechtsvorschriften.....	14
25. Urheberrecht.....	14
26. Mediationsklausel	15
27. Gerichtsstand und Erfüllungsort.....	15
28. Einverständnis zum Erhalt von Werbung.....	15
29. Sonstige Bestimmungen.....	15

1. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten im Zusammenhang sämtlicher Dienstleistungen und/oder Lieferungen der netzpionier GmbH gegenüber dem Kunden. telefono ist ein Projekt der Firma netzpionier GmbH und wird kurz "telefono" genannt.

Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf das Datenschutzgesetz (DSG) verwiesen wird, handelt es sich um das Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000.

Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf das Telekommunikationsgesetz (TKG) verwiesen wird, betrifft dies das Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003.

2. Leistungsumfang

telefono erbringt Leistungen im Bereich der Festnetz- und Internettelefonie gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweils gültigen Tarifbestimmungen.

Das jeweils gültige Dienstangebot ist der Webseite www.telefono.at bzw. www.netzpionier.at zu entnehmen und liegt zusätzlich bei der netzpionier GmbH (telefono), Partner-Provider und Vertriebspartner auf.

3. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und sämtliche Telekommunikationsdienstleistungen und/oder Lieferungen der netzpionier GmbH im In- und Ausland.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich die netzpionier GmbH diesen ausdrücklich (schriftlich) unterworfen hat.

4. Vertragsverhältnis

Das Vertragsverhältnis zwischen der netzpionier GmbH und dem Kunden kommt durch schriftliche Angebots Stellung, unter ausschließlicher Verwendung der von der Netzpionier GmbH zur Verfügung gestellten und bei den jeweiligen Partner-Providern und Vertriebspartnern von der netzpionier GmbH aufliegenden (Web-) Formularen und durch Annahme dieses Angebots durch die netzpionier GmbH zustande. Die netzpionier GmbH kann das Anbot für den jeweiligen Dienst unter Berücksichtigung der dienste spezifischen Bedingungen ablehnen, insbesondere wenn

- begründete Zweifel betreffend die Identität des Kunden bestehen
- begründeter Verdacht des derzeitigen oder zukünftigen Missbrauches vorliegt
- der Kunde minderjährig oder offensichtlich geschäftsunfähig ist und keine schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters oder Vormundes vorliegt
- offene Forderungen gegen den Kunden aus einem früheren oder noch aufrechten Vertragsverhältnis bestehen
- die Bonitätsprüfung negativ ausfällt

Die Annahme des Angebots durch die netzpionier GmbH für den jeweiligen Dienst erfolgt gemäß den angeführten dienste spezifischen Bedingungen.

5. Bonitätsprüfung

Der Kunde erklärt sein Einverständnis mit einer Überprüfung seiner Bonität durch Anfragen bei behördlich befugten Kreditschutzverbänden, Kreditinstituten und Auskunfteien. Die netzpionier GmbH behält sich das Recht vor, bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden die zur Verfügung gestellten Dienste gegenüber dem Anbot einzuschränken, bzw. von der Vorlage weiterer Nachweise oder der Erbringung sonstiger Sicherheitsleistungen abhängig zu machen (z.B. Vorlage einer Bankverbindung in Österreich, Abrechnung über Kreditkarte, Depositzahlung, etc.) oder ganz abzulehnen.

Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine Stammdaten gemäß § 92 Abs.3 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) im Rahmen der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG 2000) in den jeweils gültigen Fassungen zum Zwecke der Bonitätsprüfung an die behördlich befugten Kreditschutzverbände und Kreditinstitute übermittelt werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

6. Entgelte

Die Entgelte für die zur Verfügung gestellten Dienste und Dienstleistungen sind der jeweils gültigen telefono Entgeltübersicht zu entnehmen, die bei telefono, dessen Partner-Providern und Vertriebspartnern aufliegt, bzw. im Internet unter www.telefono.at abrufbar ist.

Bei Vertragsabschluss gemäß §3 der AGBs können einmalige Aktivierungsentgelte in der jeweils gültigen Höhe verrechnet werden.

Verbindungsentgelte, Dienstentgelte, Domainentgelte und Portierungsentgelte, die der netzpionier GmbH von Drittanbietern in Rechnung gestellt werden, können dem Kunden ebenfalls weiterfakturiert werden und werden dem Kunden gemäß den aktuellen Tarifkonditionen in Rechnung gestellt.

Der Abruf von Diensten von Drittanbietern kann ebenfalls kostenpflichtig sein. Diese Kosten werden direkt vom jeweiligen Drittanbieter in Rechnung gestellt.

7. Zahlungsbedingungen

Die netzpionier GmbH ist berechtigt, sämtliche in Anspruch genommene Leistungen dem Kunden mittels einer Gesamtrechnung pro Rechnungszyklus zu fakturieren. Der Rechnungszyklus beträgt üblicherweise 30 Tage, kann aber variieren (z.B. Hardwarekauf durch Kunden, verspätete Faktura eines Vordienstleisters, etc.). Bei nicht kostendeckenden Faktura Beträgen ist die netzpionier GmbH berechtigt, die Faktura erst nach Erreichen eines von der netzpionier GmbH individuell festgelegten Limits zu stellen.

Die Zahlung der fälligen Entgelte durch den Kunden kann durch Kreditkartenbelastung, Bankeinzugsermächtigung oder mittels Überweisungsauftrag (Erlagschein) ausschließlich auf Konten erfolgen, die in der von netzpionier GmbH übermittelten Faktura angegeben sind. Die mögliche Zahlungsart kann vom in Anspruch genommenen Dienst abhängig sein.

Zahlungen, auch von Teilbeträgen, werden im Zweifel jeweils auf die älteste Schuld angerechnet. Wählt der Kunde nicht die Bankeinzugsermächtigung oder Kreditkartenbelastung bzw. erfolgt eine Umstellung auf Überweisungsauftrag (Erlagschein), ist die netzpionier GmbH aufgrund des damit verbundenen Mehraufwandes berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt pro Rechnung zu verrechnen, wobei die Höhe des Bearbeitungsentgeltes der jeweils gültigen telefo-Entgeltübersicht zu entnehmen ist.

Wird bei Überweisungsauftrag (Erlagschein) und Überweisungen nicht der Originalbeleg verwendet und keine Verrechnungsnummer angegeben und damit eine Zuordnung erheblich erschwert oder sogar unmöglich gemacht, so tritt die schuldbeitreitende Wirkung erst mit der richtigen Zuordnung ein.

Wählt der Kunde die Bankeinzugsermächtigung und/oder Kreditkartenbelastung und kann diese aus Gründen, die die netzpionier GmbH nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, behält sich die netzpionier GmbH das Recht vor, die Zahlungsart für diesen Kunden bis auf weiteres auf Überweisungsauftrag (Erlagschein) umzustellen und der Kunde wird darüber entsprechend informiert. Sollte eine Zahlungsart bei einem Dienst verpflichtend sein und dem Kunden ist es unmöglich die Ausgangslage wieder herzustellen, so ist die netzpionier GmbH berechtigt, allfällige Grundgebühren oder Mindestumsätze gesammelt mit sofortiger Wirkung in Rechnung zu stellen.

Eine neuerliche Zahlung mittels Bankeinzug und/oder Kreditkarte ist vom Kunden zu beantragen. Die netzpionier GmbH ist in einem solchen Fall berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt (pro Rechnung) sowie allfällige und der netzpionier GmbH durch Dritte in Rechnung gestellte Rücklastspesen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Eine Aufrechnung ist für Kunden, welche Unternehmer iSd KSchG sind, unzulässig, sofern die Geltendmachung der sonst aufzurechnenden Ansprüche durch den Kunden in einem gesonderten Verfahren nicht ausgeschlossen ist. Ist der Vertragspartner ein Verbraucher iSd KSchG, so ist die Aufrechnung nur für jene Gegenforderungen zulässig, welche im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, gerichtlich festgestellt oder von der netzpionier GmbH anerkannt worden sind, sowie für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der netzpionier GmbH.

8. Kreditlimit, Bankgarantie & Depositzahlungen

Die netzpionier GmbH räumt dem Kunden bei entsprechender Bonität die Möglichkeit ein, Leistungen aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bis zu einem von der netzpionier festgelegten Kreditlimit in Anspruch zu nehmen.

Das Limit beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, EUR 150 für Sprachtelefonie-Dienstleistungen, EUR 150 für Hardwareanschaffungen, EUR 150 für Service-Dienstleistungen und EUR 150 für sonstige Internet-Dienstleistungen an ausstehenden Entgelten und kann im Einzelfall bei guter Bonität erhöht bzw. bei schlechter Bonität verringert oder zur Gänze ausgeschlossen werden.

Bei Überschreiten des Kreditlimits behält sich die netzpionier GmbH im Einzelfall das Recht vor, das Dienstangebot bis zur Bezahlung des nächstfälligen Rechnungsbetrages einzuschränken und/oder von einer Depositzahlung und/oder Bankgarantie in angemessener Höhe abhängig zu machen. Depositzahlungen und/oder Bankgarantien können bei schlechter Bonität ebenfalls von der netzpionier GmbH verlangt werden.

Bei Wholesale-Kunden, Callcenterbetreibern, Telefonshops und branchenähnlichen Kunden sind grundsätzlich Bankgarantien und/oder Depositzahlungen, je nach zu erwartenden Umsätzen, in Höhe von mindestens 2 Monatsumsätzen beizubringen.

Der Kunde wird bei einer etwaigen Sperre entsprechend informiert.

9. Fälligkeit

Periodische Entgelte sind jeweils im Voraus fällig. Die entsprechende Rechnungslegung durch die netzpionier GmbH kann bis zu 3 Monate (Ausnahme: Nichteinhaltung etwaiger Bindefristen durch den Kunden) im Voraus erfolgen. Leistungsabhängige Einzelentgelte können sofort nach Leistungserbringung durch Rechnungslegung fällig gestellt werden. §6 bleibt davon unberührt. Die netzpionier GmbH wird die Rechnungslegung in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle 12 Monate, vornehmen. Ein Rechtsanspruch des Kunden auf Einreihung in einen bestimmten Rechnungszyklus besteht nicht. Fällige Entgelte sind binnen acht Tagen nach Zugang der Rechnung zu bezahlen bzw. werden vom Konto eingezogen oder von der Kreditkarte abgebucht.

10. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug wird von der netzpionier GmbH eine Mahnung versandt. Hierfür werden Mahnspesen gemäß der jeweils gültigen telefo-Entgeltübersicht in Rechnung gestellt, welche sofort fällig werden. Weiters behält sich die Netzpionier GmbH das Recht vor, in diesem Fall Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr, zumindest jedoch 10% pro Jahr zu verrechnen und sofort fällig zu stellen. Die netzpionier GmbH behält sich ausdrücklich vor, die Einbringlichmachung von Forderungen nach erfolgloser Mahnung an Inkassoinstitute bzw. an Rechtsanwälte und/oder Rechtsanwaltskanzleien zu übergeben. Der in Zahlungsverzug befindliche Kunde ist verpflichtet, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten (Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarife zu ersetzen.

11. Dauer des Vertragsverhältnisses, Kündigung und Sperre

Grundsätzlich sind Mindestvertragsdauern den Produktbeschreibungen, gesonderten Verträgen und/oder Leistungs- und Entgeltbeschreibungen zu entnehmen.

ordentliche Kündigung ohne Mindestvertragsdauer

Das Vertragsverhältnis wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist von beiden Vertragspartnern aufgelöst werden.

ordentliche Kündigung mit Mindestvertragsdauer

Das Vertragsverhältnis wird auf Grund einer Mindestvertragsdauer begründet und der Kunde hat daher nicht das Recht einen solchen Vertrag innerhalb der Mindestvertragsdauer ordentlich zu kündigen.

außerordentliche Kündigung mit/ohne Mindestvertragsdauer

Beide Vertragspartner sind zur jederzeitigen und fristlosen schriftlichen Beendigung bzw. ist die netzpionier GmbH vorab auch zur Sperre des gesamten Dienstangebotes oder einzelner Dienste berechtigt, wenn eine Fortführung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund unzumutbar wäre. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde

- bei Angebotslegung falsche Angaben gemacht hat
- nach erfolgter Mahnung unter Androhung der Sperre des Dienstangebots mit der Bezahlung von Kommunikationsdienstleistungen mehr als 2 weitere Wochen in Verzug ist
- die Vorauszahlung gemäß Punkt 8 (Kreditlimit, Bankgarantie & Depositanzahlungen) nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen erbracht wird
- gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt
- die von der netzpionier GmbH zur Verfügung gestellten Dienste zur Begehung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zu belästigenden Anrufen verwendet
- trotz Aufforderung zur Entfernung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist weiterhin ein störendes oder nicht zugelassenes Endgerät verwendet und hierdurch eine Beeinträchtigung anderer Nutzer oder eine Gefährdung von Personen verursacht
- ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden eröffnet und der Masseverwalter nicht binnen angemessener Frist in den Vertrag unter Sicherstellung eingetreten ist oder das Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wird
- eine neuerliche Bonitätsprüfung negativ ausfällt

Sollte die netzpionier GmbH aus wichtigem Grund das Vertragsverhältnis aufkündigen oder vom Kunden auf ausdrücklichen Wunsch hin innerhalb einer Mindestvertragsdauer beendet werden, so ist die netzpionier GmbH berechtigt, etwaige noch ausstehende monatliche Grundentgelte und/oder Mindestumsätze bis

zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer sofort fällig zu stellen und zu verrechnen und anschließend die Dienste zu sperren.

Die Aufhebung einer erfolgten Sperre kann nach Wegfall des Sperrgrundes durch die netzpionier GmbH oder über Antrag des Kunden erfolgen und ist kostenpflichtig. Die entsprechende Entsperrgebühr ist der jeweils gültigen telefo-Entgeltübersicht zu entnehmen. Die netzpionier GmbH behält sich das Recht vor, bei einer berechtigten Sperre den entstandenen Aufwand bzw. Schaden vom Kunden zu fordern.

außerordentliche Beendigung des Vertrags

Der Tod des Kunden führt zum sofortigen Ende des Vertragsverhältnisses. Bis zum Eingang der Mitteilung des Todes des Kunden haften der Nachlass, bzw. die Erben für allfällige ausstehende Forderungen.

12. Streitigkeiten über Forderungen

Bestehen seitens des Kunden berechtigte Zweifel über die Richtigkeit einer Faktura, so kann er schriftlich binnen 4 Wochen ab Zugang der Rechnung eine Überprüfung der Richtigkeit des vorgeschriebenen Betrages verlangen, wodurch die Fälligkeit des angezweifelte Rechnungsbetrages aufgeschoben wird. Spätere Überprüfungsanträge wirken sich auf die Fälligkeit nicht aus.

Die netzpionier GmbH wird bei fristgerechten Einsprüchen eine Überprüfung der Rechnung vornehmen und dem Kunden das Ergebnis schriftlich mitteilen. Ist die Faktura ursprünglich korrekt gewesen, so tritt mit entsprechender Information des Kunden, mit sofortiger Wirkung die Fälligkeit des Fakturabetrags ein. Die netzpionier GmbH behält sich das Recht vor, bei Missbrauch dieser Bestimmung auf der ursprünglichen Fälligkeit zu beharren.

Der Kunde hat die Möglichkeit, auch nach Erhalt einer Mitteilung über die Richtigkeit einer Rechnung, bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, entsprechend den von der Regulierungsbehörde erlassenen Richtlinien für die Durchführung des in §122 Abs.1 TKG2003 vorgesehenen Verfahrens, ein Streitschlichtungsverfahren einzuleiten.

Kommt es dadurch zu einem Aufschub der Fälligkeit, wird der Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge sofort fällig gestellt. Sollte der Kunde kürzer als 3 Monate Kunde sein, so wird ein angemessener anteiliger Betrag der Forderung sofort fällig gestellt. Sollte sich herausstellen, dass dem Kunden dadurch zu viel fällig gestellt wurde, wird der Differenzbetrag dem Kunden samt gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag rückerstattet bzw. mit einer zukünftigen Forderung gegenverrechnet. Sollte bei der Überprüfung ein Fehler festgestellt werden, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und ist das richtige Entgelt nicht mehr ermittelbar, ist die netzpionier GmbH berechtigt, für den betreffenden Zeitraum eine Pauschale in Rechnung zu stellen, die auf dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme der Dienste durch den Kunden basiert.

13. Gerichtliche Geltendmachung von Einwänden

Ungeachtet einer allfälligen Bezahlung sind Einwände gegen Rechnungen durch den Kunden jedenfalls längstens innerhalb von 6 Monaten ab Rechnungsdatum durch gerichtliche Geltendmachung zu betreiben, ansonsten die entsprechende Forderung als anerkannt gilt und Einwendungen präkludiert sind. Auf diese Rechtsfolge wird der Kunde in der Rechnung hingewiesen. Ein ordnungsgemäß eingeleitetes Überprüfungsverfahren bei der netzpionier GmbH schiebt den Ablauf dieser Frist auf.

14. Daten des Kunden

Die netzpionier GmbH speichert bei Vertragsabschluss und/oder Verlängerung folgende vom Kunden angegebenen Daten (falls anwendbar):

Firmenname, Firmenbuchnummer, Vorname(n), Familienname, Geschlecht, akademischer Grad, Geburtsdatum, Bankverbindungsdaten (z.B. Bankomatkartenummer, Kontonummer, kontoführendes Kreditinstitut), Kreditdaten (z.B. Name, Kreditkartenummer, Gültigkeit, Zusatzcode), Adresse, Rechnungsanschrift, Rufnummer(n), Faxnummer(n), E-Mail-Adresse(n) und sonstige Kontaktinformationen für die Information, Beruf/Branche.

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Zustellanschrift oder Fakturaanschrift, sowie sonstigen Daten der netzpionier GmbH umgehend zur Kenntnis zu bringen. Bei Unterlassen dieser Mitteilung gelten Erklärungen als dem Kunden zugegangen, sofern sie an die zuletzt bekanntgegebene Zustelladresse oder betreffend Rechnungen und damit zusammenhängende Zahlungserinnerungen an die zuletzt bekannt gegebene Rechnungsanschrift versandt wurden. Erklärungen an die netzpionier GmbH sind an den Firmensitz, der jeweils auf den Rechnungen ausgewiesen ist, zu versenden.

Diese Daten werden nach Beendigung der Rechtsbeziehung zum Teilnehmer gelöscht, sofern diese nicht noch benötigt werden, um Entgelte zu verrechnen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Weitere Angaben des Kunden sind optional und dienen neben der Bonitätsprüfung ausschließlich Marketingaktivitäten der netzpionier GmbH mit dem Ziel, die angebotenen Dienste den Kundenwünschen entsprechend weiterzuentwickeln und die Kunden optimal zu betreuen.

15. Datenschutz, Geheimhaltung, Vertraulichkeit

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes verpflichten sich die Vertragspartner, personenbezogene Daten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für den vereinbarten Zweck zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Weiters verpflichten sich die Vertragspartner über technische, kaufmännische und personelle

Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte weiterzugeben.

Daten über die Geschäftsbeziehung sind so zu verwahren, dass sie vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und nicht weitergegeben werden können.

Die netzpionier GmbH verpflichtet sich, alle befassten Mitarbeiter zur Einhaltung des § 15 DSGVO 2018 sowie zur Geheimhaltung aller Informationen zu verpflichten, die ihnen in Erfüllung dieses Vertrages im Zusammenhang mit dem Kunden zukommen. Weiters verpflichtet sich die netzpionier GmbH alle technischen Möglichkeiten die den Stand der Technik erfüllen, zur Wahrung des Datenschutzes und der Geheimhaltung vorzukehren.

Als Mitarbeiter im Sinne dieses Vertrages gelten keine freie Mitarbeiter und Sub-Auftragnehmer der netzpionier GmbH.

Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

Die netzpionier GmbH hat alle technischen, möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen.

Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei der netzpionier GmbH gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet die netzpionier GmbH dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten.

Er haftet für Schäden die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.

Der Kunde stellt die netzpionier GmbH hinsichtlich sämtlicher Verluste, Schäden und Kosten einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung frei, die aus einer Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch den Kunden entstehen, und zwar auch insoweit Aufwendungen getroffen werden müssen, um Angriffe von Dritten einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörden abzuwehren.

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung der vertraglichen Zusammenarbeit übereinander erfahren und alles Knowhow, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Dies gilt insbesondere - jedoch nicht ausschließlich - für sämtliche Informationen über Geschäftspartner, Kunden, Firmeninterna, eingesetzte Technologien und Verfahren.

16. Haftung

Neben den im Telekommunikationsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bestehenden Haftungsbeschränkungen gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Die netzpionier GmbH haftet für von ihren Mitarbeitern oder Mitarbeitern ihrer Vertragspartner verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden) ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, welche durch Wartung, Instandhaltung

oder Änderung der Dienstleistung entstanden sind. Die Bestimmungen des PHG bleiben unberührt. Gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, ist die Ersatzpflicht für jedes schadensverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit EUR 5.000 gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 50.000 begrenzt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Die Begrenzung der Ersatzpflicht gilt nicht für Personenschäden. Des Weiteren ist gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher iSd KSchG sind, die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorengegangene Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter, sofern zwingendes Recht dem nicht entgegensteht, ausgeschlossen und eine allfällige Ersatzpflicht für jedes schadenverursachende Ergebnis mit EURO 2.500 beschränkt.

Den Kunden treffen Schutz- und Sorgfaltspflichten bezüglich Einrichtungen und Dienstleistungen der netzpionier GmbH und deren Vertragspartnern. Der Kunde hat die von der netzpionier GmbH oder durch von ihr beauftragte Dritte überlassene Einrichtungen und Dienstleistungen bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Kunde haftet für Schäden, die die netzpionier GmbH durch Verlust, Beschädigung ihrer Einrichtungen, insbesondere Datenmissbrauch, oder Überlassung der Einrichtungen an Dritte entstehen.

Die netzpionier GmbH haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verursacht hat. Die netzpionier GmbH haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter - soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen sind - höherer Gewalt oder Einwirkungen durch von Kunden angeschlossene Geräte zurückzuführen sind. Weiters haftet die netzpionier GmbH nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Dienstleister, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von einer Homepage der netzpionier GmbH oder über eine Information durch die netzpionier GmbH erhält.

17. Pflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber der netzpionier GmbH die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.

Der Kunde verpflichtet sich weiter, die netzpionier GmbH vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letztere wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird.

Wird die netzpionier GmbH in Anspruch genommen, so steht ihr allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc.); der Kunde kann in diesem Fall (ausgenommen im Fall groben Verschuldens der netzpionier GmbH) nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für netzpionier GmbH oder andere sicherheits- oder betriebsgefährdend ist.

Der Kunde verpflichtet sich weiter, bei sonstigem Schadenersatz, die netzpionier GmbH unverzüglich und vollständig zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung sind die Kunden von der netzpionier GmbH nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Der Kunde darf an den Endpunkten der Anschlüsse für Telekommunikationsdienstleistungen nur die von der netzpionier GmbH zur Verfügung gestellten bzw. genehmigten Einrichtungen anschalten und betreiben.

18. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferte Hard-, Software und/oder Dienstleistung bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der jeweiligen Zahlungsansprüche gegen den Kunden Eigentum von der netzpionier GmbH. Sollte der Kunde in Zahlungsverzug kommen, bzw. seine Zahlungen einstellen, so ist die netzpionier GmbH nach erfolgter Mahnung berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen und/oder die Hard-, Software und/oder Dienstleistung zurückzuverlangen und alle ihr aus der Nichterfüllung des Vertrages zustehenden Rechte geltend zu machen.

19. Dienstqualität

Die netzpionier GmbH ist bemüht Ausfälle möglichst gering zu halten und Wartungsarbeiten zu verkehrsschwachen Zeiten vorzunehmen. Kurzfristige Ausfälle im Netzwerk der netzpionier GmbH, sowie Störeinflüsse aus anderen Netzen, können jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Die Qualität der Dienste wird in ortsüblichem Maß (Verfügbarkeit: 99% im Jahresmittel) geschuldet, bei Unterschreiten hat der Kunde Gewährleistungsansprüche auf Grundgebühren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Der Anspruch auf Entschädigung ist vom Kunden innerhalb 1 Monats ab Ausfall gegenüber der netzpionier GmbH geltend zu machen, der Kunde hat bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die netzpionier GmbH im notwendigen Maß mitzuwirken.

Die netzpionier GmbH trägt keine Verantwortung für das Herkunfts- oder Zielnetz und allenfalls darin auftretende Störungen, sofern das Verhalten der Betreiber dieser Netze nicht der netzpionier GmbH zuzurechnen ist. Die vorübergehende Nichtverfügbarkeit von Diensten aufgrund technischer Störfälle stellt nicht automatisch eine Einstellung oder Reduktion von Diensten dar.

Weiters ist die netzpionier GmbH nicht verantwortlich für die Qualität des vom Kunden genutzten Internetanschlusses.

Die Anzeige von Rufnummern des anrufenden oder des angerufenen Teilnehmers wird von der netzpionier GmbH entsprechend den vom Herkunfts- oder Zielnetz übermittelten Einstellungen durchgeführt. Die Übermittlung stellt keinen verpflichtenden Vertragsbestandteil dar und wird von der netzpionier GmbH - soweit möglich - freiwillig erbracht.

20. **Wartung und Instandhaltung**

Der Kunde hat Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich der netzpionier GmbH zu melden und die Entstörung umgehend zu ermöglichen.

Der Zutritt zu den von netzpionier zur Verfügung gestellten Einrichtungen muss ermöglicht werden um die Störungen, Mängel oder Schäden ohne Verzögerungen bzw. möglichst rasch beheben zu können.

21. **Übertragung von Rechten und Pflichten & Weiterverkauf**

Der Kunde ist nur mit Zustimmung der netzpionier GmbH berechtigt, seine Rechte und Pflichten zu übertragen oder zu ändern. Vergünstigungen, Vorteile oder Rabatte, können nicht an einen Dritten übertragen oder in bar abgelöst werden. Dies gilt auch, wenn der Kunde seinen Tarif wechselt. Tarife können nur dann übertragen werden, sofern diese zum Zeitpunkt der Übertragung seitens der netzpionier GmbH noch angeboten werden. Die netzpionier GmbH auferlegten Pflichten können an Dritte mit schuldbefreiender Wirkung übertragen werden, wenn der Kunde seine Zustimmung erteilt. Die Einholung einer Zustimmung ist dann nicht erforderlich, wenn die Übertragung durch die netzpionier GmbH ohne schuldbefreiende Wirkung erfolgt.

Es ist dem Kunden nicht gestattet, die zu Verfügung gestellten Telefonie- und Internet-Dienstleistungen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von der netzpionier GmbH an Dritte weiterzuverkaufen oder in sonst einer Weise Dritten zu Verfügung zu stellen.

22. **Notrufe**

Die netzpionier GmbH erbringt gemäß dem TKG2003 Telekommunikationsdienstleistungen und ist daher verpflichtet Notrufe dementsprechend weiterzuleiten und gegebenenfalls Notruforganisationen über Kunden Auskunft zu geben. Die europäische Notrufnummer lautet 112.

23. **Änderungen der AGB und Entgelte**

Die jeweils aktuellen AGB werden auf der Homepage der netzpionier GmbH unter www.netzpionier.at/AGB kundgemacht oder in anderer geeigneter Form mitgeteilt. Änderungen der AGB können jederzeit von der netzpionier GmbH vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam.

Die wesentlichen Inhalte dieser Änderungen werden mindestens 1 Monat Vor Inkraft-Treten auf der Homepage der netzpionier GmbH unter www.netzpionier.at/AGBnew oder in anderer geeigneter Form unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kundgemacht. Für den Kunden nicht ausschließlich begünstigende Änderungen gilt eine Kundmachungsfrist von 2 Monaten und erfolgt hierbei zumindest einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung eine gesonderte Benachrichtigung über den wesentlichen Inhalt der Änderungen in geeigneter Form. Der Kunde ist bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ihn nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen berechtigt, den Vertrag kostenlos zu kündigen (§25 Abs.3 TKG2003). Das Vertragsverhältnis endet in diesem Fall mit

Wirksamwerden der Änderungen. Die netzpionier GmbH ist berechtigt, der Kündigung des Kunden zu widersprechen und ihn gemäß den alten AGBs und/oder Entgelten weiter zu betreuen und zu fakturieren.

24. Rechtsvorschriften

Der Kunde verpflichtet sich, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere bei Abfrage, Speicherung, Übermittlung, Verbreitung und Darstellung bestimmter Inhalte, einzuhalten. Dies gilt insbesondere für das TKG in der jeweils gültigen Fassung. Ausdrücklich hingewiesen wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Pornografie-, des Verbots-, des Medien- und des Urheberrechtsgesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, sowie auf die Persönlichkeitsrechte nach Zivil und Strafrecht, wonach die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Der Kunde verpflichtet sich, diese Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung für deren Einhaltung zu übernehmen. Verboten ist insbesondere auch jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet, oder eine grobe Belästigung anderer Benutzer zur Folge hat oder haben könnte. Der Kunde ist für die von ihm übermittelten Inhalte verantwortlich. Gleiches gilt wenn der Kunde Informationen oder Daten zur Verfügung stellt, die durch Dritte abrufbar sind. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, bei Erlangung eines Domainnamens fremde Kennzeichenrechte (z.B. Namensrecht, Markenrecht etc.) oder sonstige Schutzrechte anzuerkennen. Im Übrigen unterwirft sich der Kunde hinsichtlich "illegaler oder schädigender Inhalte" dem Verhaltensstandard, welchem sich Internet-Nutzer weltweit freiwillig unterwerfen. Stellt der Kunde Informationen oder Daten zur Verfügung, die durch Dritte abrufbar sind, ist er Medieninhaber nach dem Mediengesetz und hat ein Impressum zu erstellen, welches gut sichtbar Namen und Anschrift enthält. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

25. Urheberrecht

Sämtliche Werbemittel, Texte, Bilder, Grafiken, Musikdateien, Animationen, Videodateien, sowie alle anderen von der netzpionier GmbH zur Verfügung gestellten Inhalte und Daten unterliegen dem Urheberrecht und anderen Immaterialgüterrechten von der netzpionier GmbH oder Dritten. Diese dürfen weder für gewerbliche Zwecke noch für die Weiterverbreitung kopiert, verändert oder versendet werden.

Ausgenommen davon sind Pressedienste und Zeitungen. Diese dürfen Texte und Bilder gegebenenfalls nach Rücksprache mit der netzpionier GmbH veröffentlichen. Sollte eine rasche Reaktion seitens dieser Betriebe von Nöten sein, so kann eine Zustimmung auch nachträglich eingeholt werden. In diesem Fall hat der Betrieb dafür zu sorgen, dass sämtliche Publikationen nicht geschäftsschädigend eingesetzt werden.

26. Mediationsklausel

Die Parteien werden versuchen, alle Probleme, die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen, gütlich durch Verhandlungen zu lösen. Gelingt es den Parteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 60 Tagen nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren gemäß den Mediationsregeln durchführen. Entsprechendes gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung aufgenommen werden, durch diese Vereinbarung ist keine Partei gehindert, ein gerichtliches Verfahren durchzuführen.

27. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die Leistung erbringende Niederlassung der netzpionier GmbH.

Die netzpionier GmbH ist berechtigt, nach eigener Wahl, eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

Dieses Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Für Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

28. Einverständnis zum Erhalt von Werbung

Der Kunde erklärt sich einverstanden, von der netzpionier GmbH Werbung und Informationen betreffend Produkte und Dienstleistungen von der netzpionier GmbH sowie Geschäftspartnern von der netzpionier GmbH in angemessenem Umfang per Email oder Postweg zu erhalten.

Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner E-Mail Adresse ausschließlich bei der netzpionier GmbH. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. Die netzpionier GmbH wird dem Kunden in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

29. Sonstige Bestimmungen

Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

